

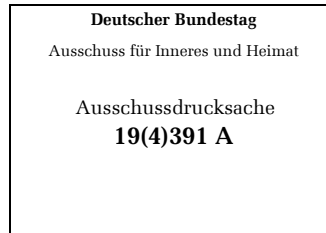


Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.

Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. * Birkenring 5 * 16356 Ahrensfelde

An den
Deutschen Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Platz der Republik 1

11011 Berlin



Friedrich Gepperth
Präsident

Birkenring 5
16356 Ahrensfelde
Tel: 0175 2630445
Fax: 030 97992359
E-Mail: info@bdsnet.de

7. November 2019

Schriftliche Stellungnahme für die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (3. Waffenrechtsänderungsgesetz) – BT Drs. 19/13839 und weiterer Anträge

Sehr geehrter Frau Vorsitzende,
sehr geehrter Mitglieder des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages,

ich danke für die Möglichkeit zur sachverständigen Stellungnahme, die ich nachfolgend vorab schriftlich gerne nutze.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist leider vielfach handwerklich mangelhaft und geht sowohl an den Bedürfnissen und Nöten der Inneren Sicherheit, der Verwaltung und der Betroffenen Bürger und ihrer Verbände vorbei und missversteht zum Schaden der deutschen Rechtsanwender die zum Hauptanlass genommenen EU-Feuerwaffenrichtlinie 91/477/EWG in Gestalt der Richtlinie 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017.

Auch wird der Rechtssetzungsanlass leider erneut nicht dazu genutzt, das Gesetz rechtsklarer zu gestalten, die Regelungsdichte zu verringern und die Lesbarkeit und somit im Ergebnis die Rechtsanwendung in der Praxis – bei Verwaltungsbehörden, Verbänden und Bürgern – zu erhöhen. Nur kurz anzusprechen sind in diesem Rahmen etwa die überfällige gesetzliche Festlegung einer Berücksichtigungsgrenze für die Beurteilung der Zuverlässigkeit in jedem Fall, die Eingrenzung der verdachtsunabhängigen Kontrolle der sicheren Aufbewahrung von Waffen, Klarstellungen bei der Ordnungswidrigkeit bei Nichtrückgabe von Erlaubnisurkunden sowie bei der Munitionserwerbsberechtigung für Wechselsysteme und die Lesbarkeit Gliederung der Anhänge.

Im WaffG gibt es an vielen Stellen Anlass und Gelegenheit, durch einfache Änderungen großen Nutzen für die Rechtsanwendung und die innere Sicherheit zu erzielen. Diese Probleme werden nicht angegangen.

Vielmehr würde durch viele unzureichende oder schlicht fehlgeleitete Regelungsvorschläge des Entwurfs erneut die Saat für weitere Anwendungs- und Rechtsumsetzungsprobleme im Waffengesetz geschaffen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Verbände angehört und obwohl diese unisono bestehende und mögliche künftige Probleme angesprochen, Verbesserung des Entwurfs angemahnt und konkrete Regelungsvorschläge unterbreitet haben, wurden sie weitgehend ignoriert. Deshalb ist hier nötig, die kritischen Punkte im Gesetzentwurf erneut anzusprechen.

Allein aus Zeitgründen beschränke ich mich auf wenige besonders wichtige Schwerpunkte:

Bedürfnis für den weiteren Besitz von Schusswaffen bei Sportschützen

Beim Fortbestehen des Bedürfnisses zum Besitz von Waffen und Munition geht es darum, ob und in wie weit erlaubt erworbene Waffen weiter genutzt und besessen werden können.

Was verlangt die EU Richtlinie für das Bedürfnis zum weiteren Besitz von als Sportschütze erworbenen Waffen?

In der Richtlinie steht:

Art. 5 Abs. 2: „Die Mitgliedstaaten verfügen über ein Überwachungssystem, das sie kontinuierlich oder nicht kontinuierlich betreiben können und mit dem dafür Sorge getragen wird, dass die im einzelstaatlichen Recht festgelegten Voraussetzungen für eine Genehmigung für die Dauer der Genehmigung erfüllt sind und unter anderem relevante medizinische und psychologische Informationen bewertet werden. Die konkreten Regelungen werden im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht getroffen. ...“

Was bedeutet das? An einem einfachen Beispiel wird dies dargestellt:

Wenn es in einem Land

1. Voraussetzungen für die Genehmigung für den Erwerb
2. Voraussetzungen für die Genehmigung für den (weiteren) Besitz

gibt, so ist dies unzweifelhaft EU-Richtlinienkonform.

Insbesondere normiert gerade der Art 7 für die besonders restriktiv zu behandelnden Waffen der Kategorie B (Selbstladelang – und Kurzwaffen) diese Trennung in den Absätzen 1 (Erwerb) und 2 (Besitz). Absatz 3 erklärt, dass diese zwei grundsätzlich unterschiedlichen Genehmigungen zum Erwerb und Besitz auch in einem Verwaltungsvorgang erteilt werden können und im letzten Satz des Absatzes 4 wird noch einmal deutlich klargestellt, dass die Genehmigung erneuert und verlängert werden kann, sofern die Erteilungsvoraussetzung für die Genehmigung des im voranstehenden Satz beschriebenen Besitzes weiter vorliegen.

Die Richtlinie trennt also klar die Genehmigungen von Erwerb und Besitz, welche jeweils spezifischen Erteilungsvoraussetzungen unterliegen.

Die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales deutsches Recht geht bereits heute weit über die europäischen Vorgaben hinaus und benachteiligt die deutschen Schießsporttreibenden in mehrfacher Hinsicht.

Zum einen bestehen in Deutschland schon nach aktuellem Recht die höchsten Erwerbsvoraussetzungen für Sportwaffen, da neben der Mindestmitgliedsdauer im Verein des anerkannten Verbandes von einem Jahr ein zwölf- oder achtzehnmaliges regelmäßiges Schießen vorgesehen ist.

In Österreich reicht dagegen die selbstgewählte Deklaration „Sportschütze“ zum Erwerb von zwei Kategorie B-Waffen aus. In Frankreich müssen im Schützenverein drei (!) Schießtermine absolviert werden, dann erhält der Antragsteller nach einer intensiven Zuverlässigkeitsprüfung die staatliche Zulassung als Sportschütze und ein Kontingent von zwölf Kategorie B-Waffen sowie die Erlaubnis zum unbegrenzten Erwerb von Kategorie C-Waffen.

Diese deutschen, einmalig strengen, Erwerbsvoraussetzungen werden nunmehr ohne europarechtliche Notwendigkeit auf den weiteren Besitz einfach übertragen und hierbei völlig verkannt, dass die Richtlinie hierin eine selbstständige Genehmigung mit eigenen Genehmigungsvoraussetzungen sieht, die – bis auf die Altersgrenze von grundsätzlich 18 Jahren sowie Zuverlässigkeit und medizinisch-psychologische Eignung – souverän in nationaler Verantwortung festzulegen sind.

Ein Blick in unsere Nachbarstaaten zeigt wieder: Frankreich verlangt drei Schießtermine pro Jahr – wohlgemerkt insgesamt und für alle Waffen und überprüft dies erstmalig nach fünf Jahren. Österreich verlangt Nachweise überhaupt erst ab Besitz der fünften Waffe der Kategorie B.

Die deutschen Erwerbsvoraussetzungen sind also einmalig streng und durch deren Perpetuierung auf die gesamte Dauer des Besitzes werden deutsche Schießsportler hier ohne europarechtliche Notwendigkeit erneut benachteiligt. Hinzukommt, dass die Erleichterungen für Waffen der Kategorie C – die nach der Richtlinie lediglich angemeldet und gar nicht formell genehmigt werden müssten – in Deutschland schon heute nicht übernommen wurden.

Jedenfalls ergibt sich hieraus, dass der nationale Spielraum zur Genehmigung des weiteren Besitzes gegeben und groß ist.

Gesetzeshistorisch war in Deutschland bis 2009 für verbandsorganisierte Sportschützen die Voraussetzung für den weiteren Besitz die fortbestehende Mitgliedschaft im Verein des anerkannten Verbandes. Dies wäre, wie zuvor dargestellt, auch nach der EU-Feuerwaffenrichtlinie heute noch völlig in Ordnung und zulässig.

Man muss nur einmal für die derzeitige Rechtslage den in den Verwaltungsvorschriften manifestierte Willen des Gesetzgebers betrachten:

„... Für die Bedürfnisüberprüfung zum weiteren Besitz (sinngemäß ergänzt) ... gelten nicht die Voraussetzungen für den Erwerb (redaktionelle Ergänzung – 18/12 Schießtermine) ... Für Mitglieder eines Vereins, die einem anerkannten Schießsportverband angehören, genügt es bei der Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4, dass die fortbestehende schießsportliche Aktivität und die Mitgliedschaft im

Verband durch geeignete Nachweise, z. B. durch eine Bescheinigung des Vereins oder durch Vorlage eines Schießbuchs bestätigt wird, dass der Sportschütze weiterhin schießsportlich aktiv und dem anerkannten Verband als Mitglied gemeldet ist. Bei Jägern kann das Fortbestehen des Bedürfnisses grundsätzlich bei einem gelösten Jagdschein unterstellt werden. Die schießsportliche Aktivität orientiert sich für diejenigen, die das Waffenkontingent überschreiten an § 14 Absatz 3. Anknüpfungspunkt für die Feststellung eines fortbestehenden Bedürfnisses ist damit eine gewisse Teilnahmehäufigkeit, die den Schluss zulässt, dass sich der Sportschütze aktiv am Schießsport beteiligt. Die unterschiedlichen Verbandsregeln und Wettkampforagnisationsformen lassen es nicht zu, eine konkrete Mindestzahl festzulegen. „

Der vorliegende Entwurf weicht drastisch davon ab. Er setzt nun nicht nur die Ausübung für den weiteren Besitz mit den Voraussetzungen für den Erwerb gleich, sondern spezifiziert auch noch das dieses Bedürfnis für den weiteren Besitz mit den entsprechenden Nachweisen auch für jede einzelne Waffe erbracht werden muss.

Es geht also um die grundsätzliche Frage, soll hier ein Bedürfnis der Person als „Sportschütze“ oder für einzelne Waffen, beziehungsweise Disziplinen, definiert werden? Letzteres wäre einmalig und systemwidrig gegenüber Waffensammlern, Sachverständigen und Jägern, deren Waffenbestand insgesamt durch das in ihrer Person liegende Bedürfnis legitimiert wird.

Die Begrenzung des Zuwachses der Waffenanzahl wird im Konsens mit den staatlich anerkannten Verbänden seit nunmehr sechzehn Jahren restriktiv beim Erwerb weiterer Waffen auf die sogenannte grüne WBK geprüft.

Diese Limitierung über die EU-Vorgaben hinaus für den weiteren Besitz fortzuschreiben ist aus einer Vielzahl von Gründen völlig unsinnig. In den oben aufgeführten Verwaltungsvorschriften sind einige genannt. Zugleich ist es doch völlig eingängig, dass es in einer Sportschützenkarriere häufig vorkommt, dass zeitweise nur ein Teil der vorhandenen Waffen eingesetzt wird, weil man eine Zeitlang mit diesen größere Erfolge erzielt oder zeitweise nur einzelne attraktive Wettbewerbe angeboten werden.

Wie bereits dargestellt wird die Nachweispflicht für jede einzelne Waffe europaweit und vermutlich sogar global bisher in keinem Land verlangt. Es wird grundsätzlich nur überprüft ob der Sportschütze als solcher insgesamt bestimmte schießsportliche Aktivitäten vornimmt oder nicht.

Im Prinzip läuft die Maßnahme des Einzelnachweises für die Verwendung der vorhandenen Waffen beziehungsweise Teilnahme an Disziplinen nur darauf hinaus, einen möglichst hohen Druck auf die Sportschützen zu generieren, möglichst wenig Schusswaffen anzuschaffen. Unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit lässt sich dieses keinesfalls begründen. Denn

1. Die Zahl der vorhandenen Waffen ist in Fall eines Missbrauchs völlig irrelevant. Bereits eine funktionsfähige Waffe reicht. Extrem selten werden mehr als zwei Schusswaffen verwendet.
2. Deutschland hat für die Legalwaffenbesitzer inzwischen die strengsten Aufbewahrungsvorschriften weltweit.

3. Durch die 2008 drastisch verschärften Erbre Regelungen für Schusswaffen wird sichergestellt, dass so gut wie keine Waffen mehr aus dem Kreis der Bedürfnisinhaber (Jäger, Schützen, Sammler) erworben und besessen werden dürfen. Wenn überhaupt, dann nur in einem nicht funktionsfähigen, blockierten Zustand

Man muss sich vorstellen, der Gesetzgeber würde von den Jagdscheininhabern verlangen, die Verwendung seiner einzelnen Waffen bei der Jagd, beziehungsweise die Ausübung der Jagd überhaupt, nachzuweisen. Den Kräften, die hinter der gegenwärtigen geplanten extremen Verschärfung des weiteren Waffenbesitzes für Sportschützen stehen, ist in jedem Fall zuzutrauen, dass sie dies auch bei den Jägern gerne tun würden. Sie sind aber klug genug, sich zunächst auf die Sportschützen zu konzentrieren.

Eine Frage stellt sich nun vor allem. Worin liegt die Begründung für eine solch einschneidende Verschärfung, bei der man sich fragen muss, ob es sich noch um eines restriktives oder bereits ein repressives Vorhaben handelt.

Wie oben aufgeführt und nachgewiesen, ist es völlig falsch die Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie als Begründung der Verschärfung vorzuschieben.

Dies ist nur ein Vorwand, der über die wirklichen Hintergründe hinwegtäuschen soll.

In einem Gespräch mit den Vertretern des BMI wurde dies auch deutlich. Für die drastische Verschärfung beim Bedürfnis zum weiteren Schusswaffenbesitz wird der Druck aus den Bundesländern verantwortlich gemacht, die man zur Verabschiedung der Gesetzesänderung ja bräuchte. Es wurde gesagt, die Bundesländer wollten ja noch viel einschneidendere Beschränkungen.

Ein solches Vorgehen ist unter dem Gesichtspunkt der Transparenz und Offenheit, deren sich unsere Republik – eigentlich ja zu Recht – rühmt, völlig inakzeptabel.

Wenn die Bundesländer eine Waffenrechtsverschärfung wünschen, so sollen sie dies im Bundesrat offen verlangen. Es muss sichtbar werden, welche Länder dahinterstehen und welche nicht. Somit kann sich dann das Volk als Souverän auch in den einzelnen Bundesländern ein Bild vom Vorgehen der politischen Verantwortlichen machen und an der Wahlurne entsprechende Konsequenzen ziehen, da sich die Verschärfung überhaupt nicht begründen lässt.

Der Bund als Verantwortlicher für das Waffengesetz soll und muss seinen eigenen Willen zum Ausdruck bringen und sich nicht hinter dem, hinter verschlossenen Türen vorgebrachten, Druck verstecken.

Aus diesem Grunde ist der Entwurf in dem Bereich des weiteren Besitzes von Schusswaffen bei Sportschützen als völlig überzogen und unangemessen abzulehnen

Die derzeitige Gesetzeslage für den Schusswaffen Erwerb ist angemessen und kann daher so bleiben wie sie ist.

Für der weiteren Besitz sollte gelten:

1. Für die ersten zehn Jahre nach dem Erwerb der ersten erwerbscheinpflichtigen Schusswaffe eine gewisse Mindestanzahl über eine durch den Verein nachzuweisende Schießsportaktivität.

2. Zehn Jahren nach diesem Ersterwerb erfolgt der Nachweis der bestehenden Mitgliedschaft im Verein und Meldung beim anerkannten Verband und ist für das Bedürfnis als Sportschütze und zum Besitz der als solcher erworbenen Sportwaffen hinreichend.

Dieser Vorschlag ist wie oben dargelegt völlig rechtskonform und erfüllt die Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie mehr als ausreichend.

Insbesondere muss betont werden, dass dies nur einen Mindeststandard darstellt, der von aktiven Wettkampfschützen sowieso weit übertroffen wird. Dass auch nur ein Mindeststandard verlangt werden sollte wird wiederum in den aktuellen und geltenden Verwaltungsvorschriften unter Punkt 4.4 dargelegt und sehr gut begründet:

„Die schießsportliche Betätigung unterliegt als Freizeitsport – wie im Übrigen in jede Sportart – zeitlichen Schwankungen hinsichtlich der ausgeübten Intensität. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es sich beim Sportschießen nicht nur um spitzensportliche Betätigung handelt, sondern vor allem auch um breitensportliches Schießen.“

Besser kann man es nicht darlegen.

Zugleich stellt auch der Vorschlag der Verbände eine Verschärfung der derzeitigen Gesetzeslage dar, für die es eigentlich gar keine Begründung gibt. Allein der Vorteil, dass durch diese Neuregelung eine höhere Rechtssicherheit für die Sportschützen geschaffen wird, kann als gutes Argument angeführt werden. Denn wie durch singuläre Urteile einiger Verwaltungsgerichte offensichtlich wurde, interessieren sich die Richter bei der Interpretation der Rechtslage und der enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe nicht im geringsten für die von Regierung und Bundesländern einvernehmlich festgelegten Verwaltungsvorschriften, sondern weichen sogar in extremster Weise verschärfend davon ab.

Dies ist auch der Grund, warum die betroffenen Verbände so nachdrücklich klare und auch im Gesetz in Zahlen manifestierte Anforderungen verlangen.

Noch sollten die Entscheidungen in dieser Republik von den gewählten Abgeordneten und den politisch Verantwortlichen durch rechtsklare Gesetze und nicht von Gerichten getroffen werden.

Große Magazine

Bei den „großen“ Magazinen handelt es sich um Magazine mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen für Kurz Waffen oder mehr als zehn Patronen für Langwaffen.

Als missglückt sind die vorgesehenen Regelungen zu Magazinen zu bezeichnen. In Verkennung der Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie wird weit über diese hinausgegangen. Die ausdrückliche Erleichterungsmöglichkeit der Feuerwaffenrichtlinie für Sportschützen und Sammler wird in kleinster Weise genutzt. Dies löst eine Vielzahl von Folgeproblemen aus, die gelöst werden müssen:

a. Alle Magazine erlaubnispflichtig

Vielleicht versehentlich sollen nicht nur bestimmte Wechselmagazine verboten, sondern alle erlaubnispflichtig werden. Denn durch die Aufnahme von Wechselmagazinen aller Arten sowie deren Magazingehäusen in Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 4.4 werden diese aufgrund der Regelung in Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 automatisch erlaubnispflichtig. Das Verbot bestimmter Magazine ergibt sich dann aus der beabsichtigten Neufassung von Anlage 2 Abschnitt 1 und den dortigen neuen Nummern 1.2.4.3 bis 1.2.4.5. Aber um die Magazine im Übrigen erlaubnisfrei zu erhalten, müsste die beabsichtigte Ergänzung entweder in Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 4.4 auf die in Anlage 2 Abschnitt 1 1.2.4.3 bis 1.2.4.5 gemeinten Gegenstände begrenzt werden oder aber man nimmt die Wechselmagazine und Magazingehäuse im Übrigen in Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 in einer neuen Nr. 1.13 ausdrücklich von der Erlaubnispflicht aus und zwar diejenigen für Randfeuermunition, für Zentralfeuermunition für Repetierwaffen und die nicht großen Magazine der Zentralfeuermunition für Selbstladewaffen.

b. Dual-Use-Magazine nicht trennscharf

Im vorliegenden Entwurf werden dual use Magazine nicht stets aus sich selbst heraus, sondern auch danach beurteilt, welche waffenrechtlichen Erlaubnisse sonst vorhanden sind: Sie gelten als erlaubt, solange der Betroffene keine passende Langwaffe besitzt. Es ist aber den Betroffenen nicht zu vermitteln und wohl verfassungsrechtlich auch nicht unproblematisch, dass der erlaubte Erwerb einer Langwaffe dazu führen kann, dass der bislang erlaubte Besitz eines bereits vorhandenen Kurzwaffenmagazins dadurch für den Betroffenen sogar zum verbotenen Gegenstand wird. Ein erlaubter Waffenerwerb darf nicht zu illegalen Zuständen führen und erst recht nicht zu empfindlich strafbewerten mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren (§§ 52 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 3 i.V.m. Anlage 2, Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.2.4.4 des Entwurfs). Auch teleologisch ist nicht nachvollziehbar, dass eine Kurzwaffe mit Anschlagschaft weiter mit einem größeren Magazin für 20 Patronen verwendet werden kann, während eine gleich als Karabiner mit festem Schaft gefertigte, ansonsten vergleichbare Waffe als Langwaffe in einem Kurzwaffenkaliber aber der 10 Schuss Schranke unterworfen sein soll.

Dieses Problem kann beseitigt werden, wenn die dual verwendbaren Magazine per se als Kurzwaffenmagazine behandelt werden, wie es der Referentenentwurf im Grundsatz auch bereits vorsieht. Da sich die Richtlinie nicht zu Dual-Use-Magazinen für Kurzwaffenpatronen verhält, besteht für diese auch keine eindeutige Umsetzungspflicht und die einheitliche Einstufung als Kurzwaffenmagazine ist ohne Verstoß gegen europäische Vorgaben möglich.

c. Röhrenmagazine

Nicht selten können aus derselben Langwaffe Patronen mit unterschiedlichen Abmessungen verschossen werden, die zwar gleiches Kaliber (Geschossdurchmesser), aber unterschiedliche Hülsenlänge und damit Gesamtlänge haben. So kann eine Selbstlade- flinte mit Röhrenmagazin etwa 10 Patronen im Kaliber 12/76 aufnehmen, aber ohne Umbau 11 Patronen im Kaliber 12/70, noch mehr Kaliber 12/60 und noch mehr Kaliber 12/44. Denn in Röhrenmagazinen befinden sich die Patronen hintereinander und somit kann sich ergeben, dass mehr kürzere Patronen in dieses passen als längere. Dadurch kann sich ein Verbot ergeben, wenn zwar nicht die Patrone des Nennkalibers die 10-Schuss-Grenze überschreiten, sondern die eines (weniger gebräuchlichen) ähnlichen Patronentyps. Röhrenmagazine sind keine Wechselmagazine, sondern immer fest an

der Waffe verbaut. Eine Blockierung von Röhrenmagazinen ist technisch nicht sicher möglich und eine Komplettumbau von handelsüblichen Waffen mit 10 Schuss im Nennkaliber erstens aufwändig und kostenintensiv sowie mit dem Verlust zur Nutzung mit 10 Schuss der größeren und eigentlich vorgesehene Patronenart verbunden.

Eine Lösung der geschilderten Problematik kann und muss daher bezogen auch die Waffe erfolgen. Diese werden – wenn unterschiedliche Patronen daraus verschossen werden können, immer mit der größten/stärksten davon beschossen, markiert und in waffenrechtliche Erlaubnisse eingetragen. Durch das Abstellen auf die somit bestimmungsgemäße Munition bei der Bemessung der Magazinkapazität wie vorgeschlagen kann diese zweifelsfrei und rechtssicher, aber auch für die Betroffenen schonend geregelt werden.

d. Ausnahmemöglichkeit für Sportschützen schaffen

Auch können Folgeprobleme der Rechtssetzung, aber vor allem auch die berechtigten Interessen von Sportschützen an der Weiterverwendung ihres Eigentums, durch eine europarechtskonforme Ausnahme abgefangen oder zumindest abgemildert werden. Obwohl die Feuerwaffenrichtlinie ausdrücklich Ausnahmen für Sportschützen internationaler Disziplinen zulässt, bei denen ein Bedürfnis an größeren Magazinen besteht und vom Verband bescheinigt wird, verschließt sich der Entwurf dieser Möglichkeit. Jedenfalls in Italien, Frankreich, Österreich, Finnland, der Niederlande, Polen, Slowenien und der Tschechischen Republik wurde von dieser Möglichkeit der EU-Feuerwaffenrichtlinie Gebrauch gemacht und wurde den dortigen organisierten Schützen generell oder mit allenfalls geringen Auflagen ermöglicht, große Magazine weiter zu besitzen und weiterhin sportlich zu verwenden: Italien erteilt jedem Sportschützen, der in einem Sportschützenverein Mitglied ist, ohne weitere Auflagen eine Ausnahmegenehmigung für große Magazine. Frankreich beschränkt nur Schützen, die keine internationalen Schießsportdisziplinen ausüben bei den Kurzwaffenmagazinen auf 20 Patronen. Allerdings kann jeder Sportschützen Langwaffenmagazine mit einer Kapazität bis 30 Patronen auf seine Mitgliedskarte ohne jede Registrierung erwerben. In Finnland muss man zwei Jahre ein Schießbuch führen und ein Jahr Vereinsmitglied sein, um ebenfalls die Magazine weiterhin nutzen zu können. In Österreich muss ebenfalls lediglich eine Vereinsmitgliedschaft bestehen, in einem Verein mit mindestens 35 Mitgliedern, in dem die Schützen regelmäßig trainieren und an Wettkämpfen teilnehmen.

Zahlreiche Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit mindestens der Hälfte der EU-Bevölkerung nutzen also bedenken- und problemlos die Ausnahmemöglichkeit der Feuerwaffenrichtlinie zu Gunsten ihrer Sportschützen. Es ist den deutschen Sportschützen nicht einmal im Ansatz zu vermitteln, dass Deutschland diesen Weg der Bewahrung des Rechtsstands nicht geht und nicht gehen will, gerade obwohl von Seiten der Bundesregierung zu Recht stets betont wird und auch schon während des Rechtssetzungsverfahrens der EU betont wurde, dass sich der bestehende Regelungsstand bewährt hat.

Gleichwohl soll nun die EU-Vorgabe übererfüllt werden, indem man den deutschen Sportschützen eine mögliche Erleichterung vorenthält. Dieses Versäumnis ist nachzuholen. Andernfalls ist der Sportbetrieb bei internationalen Veranstaltungen in Deutschland und dabei handelt es sich um über 40 teilweise sehr große Schießsportwettkämpfe gefährdet. Ausländische Schützen können und werden in Deutschland nicht mehr mit-

schießen und deutsche Schützen – insbesondere neue Schützen, die über keinen angemeldeten Altbestand verfügen – können international nicht mehr konkurrenzfähig antreten. Ein skandalöser Vorgang.

e. Aufbewahrung von restringierten Magazinen

Als ausnahmsweise erlaubte, aber grundsätzlich verbotene Gegenstände dürfen Magazine nach § 40 Abs. 4 WaffG nur noch in einem Sicherheitsbehältnis mit dem Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 aufbewahrt werden. Es ist aber widersinnig, wenn 2017 in § 36 Abs. 4 WaffG aus Gründen des Vertrauensschutzes zu Recht für Waffen eine Weiternutzung der bestehenden Sicherheitsbehältnisse der Sicherheitsstufen A und B zugelassen wird, hingegen bisher gar nicht von Aufbewahrungsvorschriften betroffenen Magazine künftig aber in Sicherheitsbehältnissen mit höherem Widerstandsgrad lagern müssten. Diese wären wohl häufig auch erst kostenintensiv anzuschaffen.

f. Bestandsschutz

Magazine sind millionenfach im bislang unregelmäßigen Umlauf. Sie sind weder mit einer individuellen Kennzeichnung versehen, noch sind ihnen Herstellung und vor allem Erwerb hinreichend konkret zu entnehmen. Bei oft nicht beträchtlichen Anschaffungskosten werden auch Kaufbelege allgemein nicht oder zumindest nicht längere Zeit aufbewahrt. Wenn überhaupt dürften derartige Nachweise aus Gewährleistungsgründen allenfalls 6 Monate vorhanden sein (§ 477 BGB). Eine Anmeldung ist ohne Individualkennzeichnung daher nur nach Art, Typ und Menge, aber nicht konkret möglich. Vor allem aber wird die Feststellung des Erwerbszeitpunktes schwierig bis unmöglich sein und das in hunderttausenden Fällen. Für Magazinkörper gilt dies in noch stärkerem Maße. Daher sollte zur Gewährung des Besitzstandes nicht wie vom Entwurf vorgesehen auf den 13. Juni 2017 abgestellt werden, sondern auf das Inkrafttreten des Gesetzes. Nur so ist es möglich, dass alle in Umlauf befindlichen Magazine ohne Einzelprüfungsaufwand angemeldet werden können. Nach dem Inkrafttreten können für neu in Umlauf gebrachte und erworbene Gegenstände Handels- und Besitzbeschränkungen zweifelsfrei umgesetzt werden. Dies ist auch EU-konform, da die Frist des 13. Juni 2017 nur für Waffen gilt, nicht für Magazine; Art. 7 Abs. 4a und 5 Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 22).

Regelabfrage beim Verfassungsschutz – vermutete Regelunzuverlässigkeit

Vorzustellen ist, dass es im ureigenen Interesse aller rechtschaffenen Staatsbürger, mithin auch Schießsporttreibender, Jäger und anderer Waffennutzer, liegt, dass politische und religiöse Extremisten und Fanatiker, gleich welcher Couleur, überhaupt nicht an Waffen kommen und schon gar nicht legal an Schusswaffen.

Offensichtlich verfolgt die Politik aufgrund aktueller Entwicklungen der Gesamtgesellschaft und zunehmender Polarisierung des politischen Diskurses das Ziel, den legalen Waffenbesitz als Ganzes einzuschränken. Dies ist nicht gerecht, stellen die Schützen und Jäger doch die rechtstreueste und nachgewiesen zuverlässigste Bevölkerungsgruppe in diesem Staat und das seit Jahrzehnten.

Die Frage ist nun, lässt sich verhindern, dass Extremisten überhaupt legal an Schusswaffen gelangen, beziehungsweise wie können Extremisten, die im Besitz einer waffenrechtlichen Genehmigung sind, ermittelt werden.

Erst mit der Waffengesetzänderung 2017 wurde der Zugriff der Verfassungsschutzbehörden auf die Daten des Nationalen Waffenregisters (NWR) geschaffen, sprich es besteht jederzeit die Möglichkeit, festzustellen, ob ein mutmaßlicher Extremist Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist. Hier ist also keine weitere gesetzliche Neuregelung erforderlich, stattdessen sollten erst einmal Erfahrungen mit der letzten Gesetzesänderung ausgewertet werden.

Eine neueinzuführende formalisierte Abfrage bei den Verfassungsschutzbehörden in jedem waffenrechtliche Erlaubnisverfahren und deren permanente Kontrolle bedeutet zunächst ein statistisch durch nichts zu rechtfertigendes Misstrauen gegenüber den Erlaubnisbewerbern und – Inhabern. Zudem bedeutet es eine erhebliche Mehrbelastung der Mitarbeiter auf den Erlaubnisbehörden. Weiter ist völlig ungeklärt, wie dieser Datenaustausch technisch vollzogen werden soll, etwa, bei welcher der 17 Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern überhaupt abgefragt werden soll; der, des Wohnortes, des Bundes oder bei allen?

Auch stellt sich natürlich auch die Frage der Zeitdauer dieser Überprüfung und ob diese allein zu Lasten des Erlaubnisbewerbers gehen soll.

Rein praktisch besteht bereits aktuell die Möglichkeit, Waffen zu entziehen, wenn ein Erlaubnisinhaber durch Erfüllung der vielfältigen Tatbestandsvoraussetzungen des § 5 WaffG auffällig wird und hierbei können selbstverständlich auch heute bereits Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden herangezogen werden.

Problematisch sind allein die Fälle, in welchen der Verfassungsschutz seine Erkenntnisse aus Ermittlungstaktik nicht offenbart oder diese inhaltlich nicht ausreichen. Diese Fälle lassen sich aber auch zukünftig durch die angedachten Regelungen nicht ausschließen.

Sofern allein ausreichen soll, die Erlaubnis zu verweigern, wenn der Verfassungsschutz Erkenntnisse, gleich welcher Art, über den Bewerber vorhält, ist dies unter rechtsstaatlichen Grundsätzen klar abzulehnen. Es gehört zu dessen elementarsten Fundamenten, dass entgegenstehende Vorwürfe offenbart werden und dem Betroffenen im rechtlichen Gehör ermöglicht wird, hierauf zu reagieren.

Letztlich lässt sich extremistischer Terror aber auch so nicht vollständig ausschließen, wie an der jüngsten Mordtat in Halle besonders anschaulich sichtbar wurde. Der Täter nutzte ausschließlich im Eigenbau, ohne jede behördliche Kontrolle hergestellte, Tatmittel und war zudem persönlich bis zu seiner Tat auch völlig auffällig. Nach derzeitigen Erkenntnissen hätte diesem Täter auch keine Verfassungsschutzbehörde ein Veto erteilt! Dennoch beruft sich die Politik bei den vorgesehenen Gesetzesschärfungen teilweise auf dieses Verbrechen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass der Gesetzentwurf erheblich überarbeitet werden sollte. Angesichts der Tatsache, dass gegen Deutschland von der EU dem Vernehmen nach einer dreistelligen Zahl von Vertragsverletzungsverfahren anhängig sein

sollen, ist es besser ein weiteres in Kauf zu nehmen als ein völlig ungenügendes Gesetz zu verabschieden.

Mit freundlichen Grüßen



Friedrich Gepperth
Präsident